

Achtung, neue Postanschrift!
Attention, nouvelle adresse postale!
Attenzione, nuovo indirizzo postale!



Schweizer Fleisch-
Fachverband
Union Professionnelle
Suisse de la Viande
Unione Professionale
Svizzera della Carne

Eidgenössische Finanzverwaltung EFV
Bundesgasse 3
3003 Bern

Per Mail an:

Eidgenössische Finanzverwaltung EFV
marianne.widmer@efv.admin.ch
lukas.hohl@efv.admin.ch

Sihlquai 255, 8005 Zürich
info@sff.ch
Tel. +41 (0)44 250 70 60
Fax +41 (0)44 250 70 61

Postanschrift/Adresse postale/Indirizzo postale:
Postfach, 8031 Zürich

Zürich, 13. November 2020

Vernehmlassungsantwort

Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens bezüglich der im Betreff erwähnten Covid-19-Härtefallverordnung vom 4. November 2020 und erlauben uns, Ihnen unsere nachfolgende Vernehmlassungsantwort einzureichen.

Der Schweizer Fleisch-Fachverband (SFF) ist die Branchenorganisation für die fleischverarbeitende Branche, die rund 24'000 Mitarbeitende umfasst und angesichts der Covid-19 Pandemie am 8. April 2020 vom Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL) als für die Versorgung unseres Landes mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen systemrelevant eingestuft wurde (Bestätigung der Versorgungsrelevanz des BWL vom 8. April 2020). Somit konnten unsere gewerblichen Betriebe auch während der ersten Coronawelle und dem dahin einhergehenden Lockdown ihre Geschäfte geöffnet halten, doch waren sie und sind sie auch in der momentanen 2. Welle von den schweizweiten und kantonalen Massnahmen zur Eindämmung des Coronavirus direkt und indirekt stark betroffen. Die Umsätze unserer gewerblichen und teilweise industriellen Betriebe werden zu knapp der Hälfte in der Ausserhausverpflegung wie beispielsweise Engros, Zulieferung von Restaurants und Partyservice, aber auch der Belieferung von Heimen und Kantinen erwirtschaftet. Die von Bund und Kantonen erlassenen und vom SFF im Grossen und Ganzen mitgetragenen Massnahmen haben jedoch dazu geführt, dass bei diesen Betrieben je nach Unternehmensstruktur ein mehr oder weniger grosser Anteil im Bereich von 70 bis 100% des Umsatzes über Nacht weggebrochen ist. Gerade im Hinblick auf das absehbar massiv reduzierte, für den Fleischsektor aber sehr wichtige Jahresendgeschäft (z.B. Weihnachtessen, Vereinsanlässe) dürfte dieser Umstand auch weitere Unternehmen aus unserer Branche noch massiv betreffen. Daher erlauben wir uns, hiermit als interessierter Kreis, Adressant des vorliegenden Vernehmlassungsverfahrens, zur Covid-19-Härtefallverordnung Stellung zu nehmen mit dem Ziel, wertvolle Inputs für die Nachbesserung dieser für die Schweizer Volkswirtschaft eminent wichtigen Verordnung zu geben.

I. Allgemeine Bemerkungen

Die Covid-19-Krise im Frühjahr dieses Jahres mit dem damit einhergehenden Lockdown hat überaus deutlich gezeigt, dass die finanzielle Unterstützung unserer Wirtschaft seitens des Staates mit Kurzarbeitsentschädigung (KAE), Corona-Erwerbsersatzentschädigungen (CEE) und Covid-19-Krediten ein wirksames Instrument ist, um in dieser wirtschaftlichen Krisenzeit Entlassungen von Mitarbeitenden und Schliessungen von Betrieben (Konkurse) vorzubeugen bzw. diese gar zu vermeiden. Es hat sich jedoch auch gezeigt, dass diese Instrumente nicht allen sich in der Realität ereignenden Sachverhalten gerecht werden und Härtefälle nicht abfedern können. Nunmehr wird mit dem Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie vom 25. September 2020 (Covid-19-Gesetz), welches die Grundlage für die Überführung des Covid-19-Notrechts in ordentliches Recht bildet,

der Pilaster für die Beteiligung des Bundes an kantonalen Unterstützungsmassnahmen für Härtefälle bei Unternehmen geschaffen (Art. 12 Covid-19-Gesetz). Mit der in die vorliegende Vernehmlassung geschickten Verordnung werden insbesondere die Voraussetzungen der Beteiligung des Bundes an den kantonalen Härtefallmassnahmen definiert.

Der SFF unterstützt die Covid-19-Härtefallverordnung im Grundsatz und würdigt vor allem das nunmehr per 1. Dezember 2020 und nicht wie anfänglich kommuniziert per 1. Februar 2021 geplante Inkrafttreten der Verordnung als wichtigen Schritt. Denn das früher als prognostizierte und stärker als erwartete Eintreffen der zweiten Coronavirus-Welle wird die wirtschaftliche Situation der Schweiz weiter schwächen und vor neue Probleme und Herausforderungen stellen. Nach Ansicht des SFF ist es demnach wichtig, dass die Härtefallmassnahmen für Unternehmen so zeitnah wie möglich greifen, damit weitere wirtschaftliche Schwierigkeiten und Konkurse unserer Betriebe vermieden werden können, weil andernfalls auch die oben erwähnten Instrumente wie beispielsweise KAE und CEE allein nicht mehr die gewünschte Wirkung erzielen können.

Nachfolgend wird der SFF nur Stellung zu den Artikeln der Covid-19-Härtefallverordnung nehmen, soweit er dazu eine andere Ansicht vertritt beziehungsweise Inputs dazu hat. Alle anderen Artikel ohne Kommentierung seitens des SFF werden positiv gewürdigt.

II. Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln

Bei der Stellungnahme hält sich der SFF an die Systematik der Covid-19-Härtefallverordnung und nimmt zu den Artikeln gemäss deren Aufbau Stellung und nicht basierend auf der Relevanz der angefügten Bemerkungen.

Zu Artikel 1: Grundsatz

Zu Abs. 1: Die den Kantonen zugestandene Freiheit alleine zu entscheiden, ob sie Härtefallmassnahmen ergreifen und falls ja, wie sie diese ausgestalten, könnte im ungünstigsten Fall dazu führen, dass einzelne Unternehmen in ihrer Situation im Vergleich zu solchen mit einer ähnlichen Ausgangslage in anderen Kantonen nur deshalb nicht in den Genuss von Härtefallhilfen auch des Bundes kommen, weil sich der betreffende Kanton aus welchen Gründen auch immer (z.B. konkrete Finanzlage) gegen die Auszahlung von Härtefallhilfen nach Art. 7, Abs. 1 in seinem Gebiet entscheidet. In diesem Fall würde dies zu einer Ungleichbehandlung von Unternehmen auch in Bezug auf den 50% Anteil des Bundes führen, was angesichts des Grundsatzes, diese in dieser besonderen Lage zu stärken, nicht alleine vom Entscheid des betreffenden Kantons abhängig gemacht werden darf. Demzufolge sollte eine Ausschüttung von Härtefallhilfen auf der Basis der vom Bund in dieser Verordnung formulierten Mindestvorgaben und der im Anhang schlussendlich aufgeführten Höchstbeiträge an die einzelnen Kantone zumindest für den Bundesanteil in jedem Fall ermöglicht werden.

Zu Artikel 3: Zeitpunkt der Gründung und Umsatz

Zu Abs. 1 lit. b: Die Anspruchsvoraussetzung auf Härtefall-Massnahmen an Unternehmen eines Umsatzes von mindestens 50'000 Franken im Jahr 2019 setzt gemäss dem SFF die Eintrittsschwelle zu hoch an. Denn damit werden Kleinstunternehmen und Start-Ups, die einen wichtigen Anteil an unserer KMU-Welt haben, nicht berücksichtigt. Daher schlägt der SFF vor, die Eintrittsschwelle von 50'000 Franken für vor 2019 gegründete Unternehmen beizubehalten, die Eintrittsschwelle für 2019 oder später gegründete Unternehmen auf 30'000 Franken zu senken.

Zu Abs. 1 lit. c: Eine wichtige Anspruchsvoraussetzung ist gemäss SFF hingegen der Umstand, dass das Unternehmen seine Wertschöpfungskette überwiegend in der Schweiz erzielen muss. Dem SFF erscheint jedoch zielführend, den Begriff «überwiegend», in den Erläuterungen «mehrheitlich» genannt, genauer zu definieren (mathematische Auslegung $\geq 51\%$ beispielsweise), um einen klaren und einheitlichen Vollzug sicherstellen zu können.

Zu Artikel 4: Vermögens- und Kapitalsituation

Zu Abs. 1 lit. c: Dass ein Unternehmen vor dem Bezug von Härtefallmassnahmen nachweisen muss, dass es keine branchenspezifischen Covid-Finanzhilfen des Bundes in den Bereichen Kultur, Sport, öffentlicher Verkehr oder Medien bezogen hat, erscheint dem SFF eine wichtige Bremse, um Doppelsubventionen zu vermeiden. Dass darunter, gemäss den Erläuterungen zur Covid-19-Härtefallmassnahmen vom 4. November 2020, nicht CEE, KAE, Covid-19-Solidarbürgschaftskredite und Bürgschaftskredite für Startups fallen sollen, macht gemäss SFF Sinn, da dies ansonsten zu einem Widerspruch mit dem Grundgedanken der Härtefallmassnahmen führen würde, da Härtefälle unterstützt werden sollen, die bis anhin noch keine Hilfe des Staates in Form von Covid-Finanzhilfen nehmen konnten.

Zu Abs. 2 lit. d: der SFF macht beliebt, das Kriterium der Profitabilität oder Überlebensfähigkeit eines Unternehmens mit einer mittelfristigen Finanzplanung, die glaubhaft aufzeigt, dass dessen Finanzierung mit der Härtefallmassnahme für die Dauer der Finanzplanung gesichert werden kann, dem allgemeinen Begriff

einer mittelfristigen Finanzplanung (Zeitraum von fünf Jahren) anzugleichen und nicht wie in den obgenannten Erläuterungen zur Covid-19-Härtefallverordnung diese Mittelfristigkeit bis Ende 2021, also nicht einmal zwei Jahre (voraussichtliche Geltungsdauer der Covid-19-Härtefallverordnung), zu begrenzen. Eine Gleichschaltung der Geltungsdauer dieser Verordnung und der mittelfristigen Finanzplanung macht finanztechnisch keinen Sinn und ist in dieser Hinsicht auch nicht notwendig. Vielmehr macht diese Regelung allenfalls Türen für einen Missbrauch von Härtefallhilfen auf, indem Unternehmen, die zwar bis Ende 2021 überleben können, anschliessend jedoch aller Wahrscheinlichkeit nach trotzdem Konkurs gehen, Finanzhilfen erhalten, die nicht zurückbezahlt werden können. Die traditionelle mittelfristige Finanzplanung (5 Jahre) ist gemäss dem SFF zu präferieren als Anspruchsvoraussetzung gegenüber dem kurzfristigeren Ansatz zu präferieren.

Zu Artikel 5: Umsatzrückgang:

Zu Abs. 1 und 2: Die Voraussetzung des Umsatzrückgangs von mehr als 40% in der Folge von behördlich angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie unter dem durchschnittlichen Jahresumsatz von 2018 und 2019 sowie der Berechnung des Umsatzes 2020 aus dem Wert der verkauften Waren und der erbrachten Dienstleistungen zuzüglich der für die Periode 2020 erhaltenen Entschädigungen für Kurzarbeit und Covid-Erwerbsersatz ist nach Ansicht des SFF eine klar zu hoch angelegte Latte, die von vielen Unternehmen nicht genommen werden kann, obwohl sie auf Härtefallmassnahmen angewiesen sind, um das Überleben ihres Betriebes zu sichern. Wir geben hierzu zu bedenken, dass schon in Nicht-Corona-Zeiten ein unmittelbarer Umsatzrückgang im Bereich von 20 bis 25% ein Unternehmen bereits heftig durchrütteln kann.

Bei einer solchen Berechnung des Umsatzes werden sämtliche Zusatzkosten, welche einem Unternehmen infolge der Covid-Epidemie und den zu ergreifenden Massnahmen in Sachen Hygiene und Distanz entstanden sind, nicht berücksichtigt. Als Beispiele solcher Kosten sind zu erwähnen die anzupassenden, nurmehr erschwerten Betriebsabläufe (Arbeiten in kleineren Teams, Arbeiten in mehreren Schichten, Verlangsamung der Betriebsabläufe, Kauf und Abringen von Schutzvorrichtungen wie Plexiglaswände, Kauf von Masken und Desinfektionsmitteln). Diese Kosten sind für jedes Unternehmen bedeutend und müssen vom Umsatz abgezogen werden bzw. ebenfalls à fonds perdu-Beiträge auslösen können, wenn die Covid-bedingten Zusatzkosten alleine bereits über 5% des Jahresergebnisses liegen. Denn diese Mehraufwendungen lasten bis heute einseitig und allein auf den Unternehmen und haben schlussendlich auf deren weitere Entwicklung einen grossen Einfluss. Dieser Abzug rechtfertigt sich umso mehr, als die Schwelle des Umsatzrückgangs von 40% nach Ansicht des SFF bereits hoch, zu hoch angesetzt wurde. Denn gerade unsere Branche, deren Versorgungsrelevanz wie eingangs erwähnt vom BWL bestätigt wurde, müsste diese Anpassungen nolens volens zur Sicherstellung der Landesversorgung umsetzen und damit die entsprechenden Kosten auf ihrem Buckel alleine tragen. Dass diese finanzielle Last nunmehr bei der Berechnung des Umsatzes insbesondere für Unternehmen aus systemrelevanten Branchen berücksichtigt werden kann ist, gemäss Standpunkt des SFF sachkonform und gerecht.

Dabei ebenso zu berücksichtigen gilt es den Umstand, dass Handelsunternehmen im Vergleich zu Produktionsbetrieben wesentlich höhere Umsätze zu generieren haben, bevor diese überhaupt in die Gewinnzone gelangen. Die ist gleichbedeutend damit, dass sich Handelsunternehmen bei der vorgeschlagenen Umsatzrückgangsschwelle bereits in einer weitaus misslicheren Lage befinden müssten. Auch dieser Umstand würde die obig vorgeschlagene Reduktion der Umsatzrückgangsschwelle von 40% noch zusätzlich rechtfertigen.

Zu Art. 6: Einschränkung der Verwendung

Zu lit. a Ziff. 2: Die Härtefallmassnahmen dürfen während fünf Jahren nach Erhalt eines nicht rückzahlbaren Beitrags nicht für Dividenden oder Tantiemen ausgeschüttet werden. Diese Frist von fünf Jahren erscheint dem SFF als zu lang. Vom SFF geteilt wird der Kerngehalt der Bestimmung, dass nicht rückzahlbare Beträge nicht innerhalb von kurzer Zeit an Dritte in Form von Dividenden oder Tantiemen abfliessen dürfen, sondern für den Erhalt des Unternehmens und der Arbeitsplätze eingesetzt werden. Dennoch ist es wichtig, dass nach einem gewissen Zeitraum ein Unternehmen auch für Investoren wieder attraktiv wird, so beispielsweise mit Gewinnausschüttungen. Der SFF optiert daher auf eine Sperrfrist für die Ausschüttung von Dividenden oder Tantiemen während allerhöchstens drei Jahren nach Erhalt eines nicht rückzahlbaren Beitrags.

Zu Art. 7: Form

Zu Abs. 1 und 3: In Abs. 3 wird festgehalten, dass nur eine Form der in lit. a bis c. gelisteten Hilfen gewährt werden kann aufgrund der Garantie eines einfachen und raschen Vollzugs sowie der Vermeidung von Koordinations- und Kontrollaufwand der Kantone. Nach Ansicht des SFF sollte bei den Härtefallmassnahmen der primäre Fokus auf die Bedürfnisse der Härtefall-Unternehmung gelegt werden und nicht auf den Aufwand der Kantone, womit je nach Fall allenfalls eine Kombination von mehreren Massnahmen Sinn macht und auch umgesetzt werden kann. Somit sollte die Erhaltung der Unternehmung und der Arbeitsplätze primordiale Bedeutung erhalten. Auch sollte nach Ansicht des SFF eine Kombination der geleisteten Hilfen einen nicht grossen Zusatzaufwand für die Kantone mit sich bringen. Denn die Kantone müssen wie auch immer eine neue Struktur für die Abwicklung der Härtefallmassnahmen aufbauen, in welche ohne grossen Zusatzaufwand auch die Administration dieser kombinierten Härtefallmassnahmen integriert werden können.

Zu Abs. 2: gemäss den Erläuterungen zur Covid-19-Härtefallverordnung entscheiden die Kantone, welches Instrument in welchem Fall zur Anwendung kommt und wie es ausgestaltet wird. Diese alleinige Zuständigkeit der Kantone birgt gemäss dem SFF die Gefahr in sich, dass der Vollzug im föderalistischen Dschungel verschiedene und sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlungen mit sich bringt, wie sich dies bereits in anderen Belangen wie beispielsweise bei der Kontrolle der Branchen-Schutzkonzepte gezeigt hat. Somit ist es für den SFF von grundlegender Wichtigkeit, dass diese Zuständigkeit der Kantone eingeschränkt wird beziehungsweise die Kantone mit Fachwissen unterstützt werden, beispielsweise mit dem obligatorischen Einbezug der Branchenvertreter, welche ihre Branche kennen und somit wichtige Inputs für die Wahl und Ausgestaltung der Instrumente für die Branchenbetriebe geben können, in die Definierung und Ausgestaltung der entsprechenden Instrumente.

Zu Abs. 4: Für die Vergabe und Bewirtschaftung von Bürgschaften können die Kantone Vereinbarungen mit Dritten abschliessen. Auch hier haben die Kantone eine grosse Freiheit bei der Auswahl dieser Dritten, dennoch übernimmt der Bund gemäss den Erläuterungen zur Covid-19-Härtefallverordnung die Hälfte der Ausfälle gegenüber den Bürgschaftsorganisationen. Auch diese umfassende Ermessensfreiheit bei der Auswahl dieser Dritten, jedoch mit Bundesgarantie im Fall von Bürgschaftsausfällen, ist nach Ansicht des SFF stossend. Eine Einflussmöglichkeit des Bundes beispielsweise mittels der Vorlage der ausgewählten Dritten zuhanden des Bundes, was zu einer Kontrollmöglichkeit der Eidgenossenschaft führen würde, wäre anzustreben.

Zu Art. 8: Höchstgrenzen

An dieser Stelle erlaubt sich der SFF, zu den Bemerkungen zur Berechnung des Jahresumsatzes vorstehend (zu Art. 5) und deren Einbezug zu verweisen.

Auf der alleinigen Basis der relativen Höchstgrenzen in Prozent des Jahresumsatzes 2019 scheint uns zudem der Maximalbetrag für à fonds perdu-Beiträge mit 0.5 Mio. Franken eher tief angesetzt zu sein. Da nebst KMU durchaus auch grössere Unternehmen in eine Härtefallsituation kommen können, müsste der Maximalbetrag zwingend erhöht werden. Wir beantragen hierfür, die Obergrenze auf 2 Mio. Franken anzuheben.

Zu Art. 9: Datenbekanntgabe

Nachdem seitens der Behörden in «normalen» Zeiten immer wieder ein besonderes Gewicht auf den Datenschutz gelegt wird, sollte die Datenbekanntgabe im Hinblick auf die vorliegende Verordnung entsprechend präzisiert werden. Wir schlagen hierzu folgende Ergänzung vor: «.....nötig ist und auf diese begrenzt bleibt.»

Zu Art. 11: Bewirtschaftung durch die Kantone und Missbrauchsbekämpfung

Der Wortlaut dieses Artikels ist sehr allgemein gehalten, es finden sich jedoch weitere Konkretisierungen in den Erläuterungen der Covid-19-Härtefallverordnung.

Zu lit. a: Die Kantone müssen geeignete Massnahmen zur Bewirtschaftung von Darlehen, Garantien oder Bürgschaften sorgen. Der SFF macht beliebt, diese Massnahmen entweder genauer zu definieren oder den Hinweis in lit. a aufzunehmen, dass die Kantone in ihren kantonalen Erlassen die geeigneten Massnahmen definieren. Damit werden die Transparenz und Effizienz solcher Massnahmen beziehungsweise deren Geeignetheit sichergestellt. Auch gilt es dabei die Möglichkeit in Betracht zu ziehen, dass ein betroffenes Unternehmen unverschuldet nicht in den Genuss des Bundesanteils kommen könnte und zwar nur deshalb, weil sein Kanton notabene ohne das Zutun der betroffenen Unternehmung die vom Bund vorgegebenen Voraussetzungen nicht erfüllt.

Zu lit. b: Die Ausführungen in lit. a gelten analog.

Zu Art. 12: Verfahren

Zu Abs. 1: Der Absatz ist allgemein gehalten, ohne weiteren Angaben zum Vollzug, der, gemäss den Erläuterungen zur Covid-19-Härtefallverordnung, die nötige Transparenz und Gleichbehandlung gewährleisten soll. Auch hier vermisst der SFF die Festlegung von gewissen Grundsätzen im Verordnungstext selber, um die Gleichbehandlung im Vollzug gewährleisten zu können. Eine umfassende Regelungsdelegation an die Kantone genügt nach der Ansicht des SFF nicht, um einem allfälligen Wildwuchs und Willkür vorzubeugen. Die Freiheit der Kantone, die Angaben zum Vollzug föderalistisch zu lösen, führt erfahrungsgemäss zu grossen kantonalen Vollzugsunterschieden.

Zu Art. 14: Gesamtbetrag

Die Verordnung sieht einen Kreditumfang von 200 Millionen seitens des Bundes vor. Der SFF bezweifelt stark, dass dieser Kreditumfang genügend sein wird. Es ist bereits absehbar, dass dem nicht so ist, denn wir befinden uns erst am Anfang der 2. Welle und des Herbstes/Winters mit grossen wirtschaftlichen und gesundheitlichen Folgen. Auch wenn die Pharmafirmen Biontech und Pfizer am 9. November 2020 kommuniziert haben, einen Durchbruch beim Coronavirus-Impfstoff erzielt zu haben und noch im November einen Zulassungsantrag in den USA stellen werden, ist der Gesamtbetrag an Krediten gemäss Art. 14 Covid-19-Härtefallverordnung zu eng bemessen. Dazu wurden auch bereits Stimmen aus der Wirtschaft, aber auch einzelnen Kantonen laut,

welche eine massive Erhöhung dieses Gesamtbetrages forderten, um die Bildung eines weiteren Fonds ausserhalb der Covid-19-Härtefallverordnung vermeiden zu können. Der SFF vertritt daher den Standpunkt, diesen Gesamtbetrag mindestens zu verdoppeln, wenn nicht gar weiter zu erhöhen. Diese Möglichkeit wurde seitens des Bundes bereits auch in den Erläuterungen angesprochen; nun gilt es sie angesichts der bei der Abschätzung noch nicht berücksichtigten 2. Welle auch entsprechend umzusetzen.

Zu Art. 15: Aufteilung auf die Kantone

Der Verteilschlüssel der Bundesgelder auf die Kantone basierend auf dem kantonalen BIP 2016 (2/3) und der Wohnbevölkerung im Jahr 2019 (1/3) ist nach Ansicht des SFF nicht der richtige Ansatz. Dieser widerspiegelt nicht die effektiven Finanzierungsbedürfnisse der einzelnen Kantone.

Das BIP berechnet sich als Summe der Bruttowertschöpfung aller Wirtschaftsbereiche. Wirtschaftsbereiche, die einen massgeblichen Anteil an der Bruttowertschöpfung haben wie die Pharmaindustrie, Banken oder auch Versicherungen, ebenso wie die IT-Branche, haben hingegen teilweise ausserordentlich gute Zahlen im Coronajahr 2020 schreiben können und werden wohl keine oder nur wenige Härtefallmassnahmen in Anspruch nehmen müssen. Daher ist der SFF der Ansicht, dass für den Verteilschlüssel nicht das globale BIP, sondern das BIP der am meisten betroffenen Branchen in einem Kanton (Branchen mit Härtefällen) als Grundlage genommen werden soll, um die Bundesgelder auf die Kantone zu verteilen. Ansonsten könnte dies dazu führen, dass Kantone mit grossem kantonalem BIP, jedoch wenig Härtefall-betroffenen Branchen, Gelder erhalten, welche sie aufgrund mangelnder Kreditnachfrage gar nicht benötigen, jedoch in anderen Kantonen fehlen. Die effektive Wirtschaftsstruktur sollte somit für die Berechnung des kantonalen BIPs einbezogen werden. Dies würde sich dann entsprechend im Anhang (Art. 15) Höchstbeträge des Bundes je Kanton niederschlagen. Sicherlich auch nicht hinderlich wäre der Einbezug von Branchenverbänden (Dachorganisationen) bei der Definition des Verteilschlüssels bzw. des BIP.

Zu Art. 17: Zahlungszeitpunkt, Wiedereinbringung und Rückerstattungen

Zu Abs. 1: Die Vorfinanzierung der Kredite erfolgt durch die Kantone und wird dem Bund rückwirkend in Rechnung gestellt. Diese Vorfinanzierung sollte gemäss den Erläuterungen der Covid-19-Härtefallverordnung von den Kantonen getragen werden können. Dennoch stellt sich hier für den SFF die Frage, ob diese vollständige Vorfinanzierung der Kredite durch die Kantone je nach Finanzkraft nicht eine restriktive Vergabepolitik nach sich zieht, je nachdem, wie die finanzielle Situation in den einzelnen Kantonen aussieht. Damit würde der Vollzug einmal mehr föderalistisch und objektiv nicht gerechtfertigt unterschiedlich, was sicherlich nicht erstrebenswert ist. Daher regt der SFF den Ansatz an, die vollständige Vorfinanzierung durch die Kantone mit Bundesgeldern abzuschwächen und damit eine Harmonisierung der Kreditvergabe zu erzielen.

Zu Art. 18: Aufteilung auf die Kantone

Zu Abs. 3: Mit der Rechnungsstellung der Aufwände der Kantone einmal pro Jahr zuhanden des Seco würde die bei Art. 17, Abs. 1 dargelegte Problematik für die einzelnen Kantone noch zusätzlich verschärft.

III. Fazit

Der SFF unterstützt die vorliegende Covid-19-Härtefallverordnung im Grundsatz. Wie sich aus den obenstehenden Ausführungen ergibt, hat der SFF Bedenken hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen von Unternehmen sowie des harmonisierten und föderalistisch einheitlichen Vollzugs der Verordnung infolge einer zu grossen Autonomie der Kantone. Diesbezüglich sind nach Ansicht des SFF Nachbesserungen nötig. Zudem könnte sich der SFF vorstellen, dass eine kantonale Steuerungsgruppe, welche die Ausarbeitung und Umsetzung der kantonalen Härtefallmassnahmen-Verordnungen föderalistisch und konsultativ überwacht, diese Vollzugsproblematik und den gemäss Ansicht des SFF zu grossen Ermessensspielraum der Kantone abfedern könnte.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Einschätzung.

Mit freundlichen Grüssen

Schweizer Fleisch-Fachverband

Der Präsident



Dr. Ivo Bischofberger
alt Ständerat

Der Direktor



Dr. Ruedi Hadorn